

Das Strafurteil

Kommentar [SH1]: hier: Das Sachurteil; weitere Arten der Beendigung der Hauptverhandlung sind unten erwähnt

Das Rubrum, §275 III StPO

Amtsgericht Gera
456 Js 12345/14

Im Namen des Volkes

Kommentar [SH2]: siehe §268 I StPO

URTEIL

In der Strafsache gegen

A, geb. am 14. April 1974 in Bad Köstritz, wohnhaft in 07545 Gera, S-Straße 29, Fliesenleger, deutscher Staatsangehöriger, ledig

Verteidiger: Rechtsanwalt R, Dorfstraße 5, 07973 Greiz

Kommentar [SH3]: Der Verteidiger muss dort nicht auftauchen, da er unten bei den Teilnehmern nochmals aufgeführt wird. Jedoch ist es sinnvoll, da somit seine Adresse bekannt ist und an ihn einfacher zugestellt werden kann.

wegen Körperverletzung

Kommentar [SH4]: ggf. auch „u. a.“, wenn bei mehreren Delikten das schwerste zuerst genannt wird

hat das Amtsgericht - Schöffengericht - Gera in der öffentlichen Sitzung vom 27. August 2014, an der teilgenommen haben:

Kommentar [SH5]: bei mehreren Verhandlungstagen sind alle aufzuzählen

1. Richter am Amtsgericht K
2. L und M als Schöffen
3. Staatsanwalt N als Vertreter der Staatsanwaltschaft
4. Rechtsanwalt O als Verteidiger
5. Justizangestellte P als Urkundsbeamtin

6.

Kommentar [SH6]: Nebenkläger und Nebenbeteiligte, sofern vorhanden

für Recht erkannt:

Tenor, 260 IV StPO

- die Anklage, die durch den Eröffnungsbeschluss zugelassen wird, bestimmt den Prozessgegenstand (§207 StPO), welchen der Tenor vollständig beinhalten muss
- d. h. **Anklageschrift** und **Tenor** müssen **korrespondieren**, wobei aber möglich ist „Im Übrigen wird der Angeklagte freigesprochen.“
- Strafzumessungsregeln (Regelbeispiele oder §21 StGB) werden hier nicht genannt
- kann eine Straftat fahrlässig und vorsätzlich erfolgen, muss die Schuldform im Tenor auftauchen (bspw. §315c III, §316 II StGB)

I. Der Angeklagte ist schuldig einer Körperverletzung in Tateinheit mit der Vollstreckung gegen Vollzugsbeamte in Tateinheit mit Beleidigung,

II. Er wird deswegen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

III. Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen.

anders bei „unechtem Freispruch“, also wenn sich tateinheitlich vorgeworfene Straftatbestände nur zum Teil erweisen:

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens; jedoch werden die notwendigen Auslagen des Angeklagten und die besonderen Auslagen der Staatskasse insoweit durch diese übernommen, als sie wegen des Verdachts einer Straftat nach §315c StGB entstanden sind.

wiederum anders bei teilweisem Freispruch:

Soweit der Angeklagte verurteilt ist, trägt er die Verfahrenskosten und seine Auslagen; soweit er freigesprochen ist, fallen die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse zur Last.

Kommentar [SH7]: Wird in Tateinheit angeklagt und ein Delikt kann nicht nachgewiesen werden, ist kein Teilfreispruch möglich, da wegen ein und derselben Tat im mat.-rechtl. Sinne ein Urteil nur einheitlich ergehen kann (Ausnahme: Annahme von Tateinheit von vornherein fehlerhaft, dann Freispruch hinsichtlich der rechtlich nicht strafbaren, mat.-rechtl. Tat); ansonsten „und“ oder „sowie“ oder „in Tateinheit mit...“.

Wird in Tateinheit angeklagt und eine Tat nicht nachgewiesen werden, so erfolgt Teilfreispruch; ansonsten „in Tateinheit mit...“.

Kommentar [SH8]: Schuldaustruch

Ist der Angeklagte Anstifter oder Beihilfender, so muss dies genannt werden, Mittäterschaft hingegen nicht. Ebenso ist das verabredete Verbrechen zu nennen (§30 II Var.3 StGB).

Versuchte Straftatbestände sind zu nennen.

Kommentar [SH9]: Die gesetzlichen Überschriften der Straftatbestände nennen! vgl. §260 IV 2 StPO

Kommentar [SH10]: Hier wirklich sauber arbeiten! Es muss deutlich erkennbar sein, was tateinheitlich und was tatmehrheitlich begangen wurde, da dies in der Strafzumessung von entscheidender Bedeutung ist.

Kommentar [SH11]: Strafausspruch

Freiheitsstrafe:

- zeitliche Angabe gem. §39 StGB
- eventuelle Untersuchungshaft wird hier nicht erwähnt

Geldstrafe:

- Zahl der Tagessätze und die Tagessatzhöhe, nicht die Gesamtsumme; ggf. Zahlungserleichterungen gem. §42 StGB (Fristen, Raten etc.)

„Gesamtstrafe“:

- bei mehreren Straftaten, ansonsten lediglich „Freiheitsstrafe“

Kommentar [SH12]: Aussetzung gem. §56 I und II StGB

weitere Regelungen (Bewährungszeit, Auflagen gem. §§56a ff. StGB) erfolgen durch gesonderten Beschluss gem. §268 StPO.

Kommentar [SH13]: Kosten als Gebühren für die Auslagen der Staatskasse gem. §§464 I, 464a I 1 StPO; notwendige Auslagen gem. §464 II, insbes. die Kosten für einen Rechtsanwalt gem. §464a II StPO; Ausnahmefälle in §§465 II, 469, 470, 472 StPO

Kommentar [SH14]: eine Quotelung ist gem. §464d StPO möglich

Auch sind weitere Tenorierungen hinsichtlich *Nebenfolgen und Nebenstrafen* möglich, z. B. §44 StGB nach Belehrung durch den Vorsitzenden (§268c StPO).

Dem Angeklagten wird für die Dauer von drei Monaten verboten, Kraftfahrzeuge jeder Art zu führen.

Die Dauer der vorläufigen Entziehung (§111a StPO), einer vorläufigen Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme (§94 StPO) wird im Tenor nicht angerechnet.

Gleiches gilt für *Maßregeln der Besserung und Sicherung* gem. §§61ff. StGB, insbes. die Entziehung der Fahrerlaubnis (§69 I 1), Entziehung des Führerscheins (§69 III 2) mit der Entscheidung über die Sperrfrist (§69a I 1 StGB).

Dem Angeklagten wird die Fahrerlaubnis entzogen, sein Führerschein wird eingezogen. Vor Ablauf von sechs Monaten darf die Verwaltungsbehörde ihm keine neue Fahrerlaubnis erteilen.

Angewandte Vorschriften, §260 V StPO

- alle angewandten Vorschriften sind zu nennen
- beginnen mit dem besonderen Straftatbestand (in **aufsteigender Reihenfolge**), dann die Beteiligung (§§25ff.), dann die Konkurrenzen (§§52, 53 StGB), dann die Nebenstrafgesetze (insbes. BtMG, StVG, WehrStrG, ...)
- **genau bezeichnen**, also auch Absatz, Satz, Nr. etc.
- bei mehreren Angeklagten, ggf. Trennung nach einzelner Täter

Kommentar [SH15]: bei *Straßenverkehrsdelikten* beachten: Ge- oder Verbotsnorm aus der StVO oder StVZO nennen i. V. m. jeweils §49 StVO oder 69a StVZO sowie die Grundnorm des §24 StVG

Angewandte Strafvorschriften: §§113 Abs.1, Abs.2 Nr.2, 185, 223 Abs.1, 52, 53 StGB, §29 Abs.1 Nr.3 BtMG

Urteilsgründe, §267 StPO

Gründe:

I.

Der Angeklagte, wohnhaft in ..., deutscher Staatsbürger, ...

- grundsätzlicher Aufbau:
 1. **persönliche Verhältnisse**
 2. **Sachverhaltsschilderung**
 3. **Beweiswürdigung**
 4. **rechtliche Würdigung**
 5. **Strafzumessung**
 6. **ggf. Teilfreispruch**
 7. **Nebenentscheidungen**

- Bezugnahme auf Urkunden NICHT zulässig (Ausnahme: Abbildungen, §267 I 3 StPO)

- **persönliche Verhältnisse**
 - Umfang nach ihrer Bedeutung in der Strafzumessung und Beweiswürdigung
 - i. d. R. Geburtsdaten, Beruf und Tätigkeit; wirtschaftliche, persönliche und familiäre Verhältnisse
 - Vorstrafen aus dem Strafregisterauszug hier kurz erwähnen; insbes. Aussetzung zur Bewährung
 - Teile aus dem Vorstrafen-Urteil können verlesen und dann hier zitiert werden
 - persönliche Verhältnisse nicht erwähnen, wenn umfassender Freispruch, da dann auch keine Strafzumessung

I.

Der Angeklagte wurde am 01. Februar 1973 in Greiz geboren und ist ledig. Bislang lebte er in einer Beziehung mit der Zeugin R, wohnte aber nicht mit dieser zusammen. Die Beziehung war bereits vor dem 07.09.2014 beendet worden. Seine Berufs- und Schulbildung sind nicht bekannt. Derzeit ist er in der JVA ... untergebracht.

In der Vergangenheit ist der Angeklagte bereits neun Mal strafrechtlich in Erscheinung getreten, davon zwei Mal wegen Diebstahls, einmal wegen Sachbeschädigung und fünf Mal wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz. Zuletzt hat ihn das Amtsgericht Meiningen mit Urteil vom 18.06.2013 (##Aktenzeichen##), rechtskräftig seit dem 01.06.2014, wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr, Erschleichen von geringwertigen Leistungen in acht Fällen sowie unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 5 Monaten verurteilt.

Kommentar [SH16]: Einschlägig ist jemand vorbestraft, wenn er eine Vorstrafe aus demselben Tatbestand oder Gebiet hat, z. B. der Dieb war schon zuvor Räuber oder Betrüger. Nicht einschlägig vorbestraft ist der Dieb, der zuvor Vergewaltiger war.

▪ **tatsächliche Feststellungen**

- alle erheblichen Feststellungen, von denen das Gericht / Klausurbeurbeiter überzeugt ist, Streitiges ist irrelevant
- Imperfekt!
- objektive UND subjektive **Tatbestandsmerkmale**, bspw. Dies war den Angeklagten bekannt und er wollte die Sache sich zueignen. (≈ konkretem Anklagesatz)
- die genannten Tatbestandsmerkmale müssen mit denen des Tenors übereinstimmen
- subjektive Motive des Angeklagten und Umstände sind hier ebenso zu nennen, da sie für den Unrechtsgehalt und die Strafzumessung von Bedeutung sind
- **Schuldform** des Angeklagten; ausführlicher bei Dolus eventualis und Rücksichtslosigkeit (§315c I Nr.2 StGB)
- ggf. Sachverhaltsalternativen bei Wahlfeststellung
- weitere möglicherweise rechtlich relevante Tatsachen müssen nicht in den Sachverhalt kommen, da hier ähnlich wie im Zivilrecht „Streitiges“ stehen soll, d. h. also, dass nicht erwähnt werden muss, dass die polizeiliche Maßnahme sich nach den §§ des PAG richtete oder die Maßnahme angekündigt worden war, sofern kein „Bestreiten“ vorliegt
- am Ende der tatsächlichen Feststellungen wird angesprochen, dass Verfahren verbunden bzw. abgetrennt oder (teilweise) eingestellt worden sind

II.

Die Hauptverhandlung hat folgende Feststellungen ergeben:

1. Gegen 2 Uhr am Morgen des 07.09.2014 ging die Zeugin und zugleich Geschädigte R mit ihrem Hund aus. Begleitet wurde sie dabei von dem Zeugen S und T sowie dem Angeklagten. Der Angeklagte ging anschließend in die Kneipe ...

▪ **Beweiswürdigung**

- zunächst Zusammenfassung des Geständnisses / Einlassung des Angeklagten bzw. fehlende Einlassung
- kurze Würdigung dessen Glaubhaftigkeit
- Beweismittel darstellen, sofern sie zur Überzeugungsbildung beitragen
- Reihenfolge: es empfiehlt sich anhand der TB-Merkmale vorzugehen

Kommentar [SH17]: Legt der Verteidiger ein Geständnis ab, muss der Angeklagte zugestimmt haben.

- Bestreiten des Angeklagten überprüfen und widerlegen
- umfassende Beweiswürdigung, aufgrund der Amtsermittlung *alle* denkbaren Denkmöglichkeiten bis keine vernünftigen Zweifel mehr bestehen
- Glaubhaftigkeit der Aussage, also kritisches Würdigen unter Einbeziehung aller Umstände und Motive (in Praxis gerade Motiv zur Falschaussage wie Strafminderung, bspw. §31 BtMG); Erkenntnisse, Widersprüche, Abweichungen
- Anknüpfungstatsachen bei **Sachverständigengutachten**; das SVG darf nicht pauschal und unkritisch übernommen werden
- Gesamtwürdigung der Indizien
- evtl. **Beweisverwertungsverbote**, insbes. Zeugnisverweigerungsrechte

Kommentar [SH18]: Ausnahme: standardisierte Gutachten wie Rauschgifttest oder Blutalkoholtest

III.

Diese Feststellungen beruhen auf den Angaben der Zeugen R, S und T sowie der in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Abbildungen (Bl. 18-19, 107-111 d.A.). Der Angeklagte selbst hat zur Sache keine Angaben gemacht. Das Gericht ist jedoch aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme und der daraus gewonnen Erkenntnisse von der Schuld des Angeklagten überzeugt.

Kommentar [SH19]: Zeugen können nur geladene sein, ansonsten gilt das Beweisverwertungsverbot!

1. Die von der Geschädigten geschilderten Verletzungen im Gesicht und der Schulter sind glaubhaft, da sie mit den abgelichteten Verletzungen auf Bl. 111 d.A. übereinstimmen und typischerweise beim Schlagen mit Hand und Faust auftreten. Ebenso bestätigten die Zeugen S und T, dass bei ihrem Eintreffen die Geschädigte sichtbare Verletzungen im Gesicht und auf der Schulter hatte.

2. ...

▪ **rechtliche Würdigung**

- bei problematischer Zuständigkeit ggf. hier eine Ausführung treffen
- sie kann nur anhand der Feststellungen im Sachverhalt erfolgen
- Urteilsstil! Problematisches ggf. ausführlicher darstellen
- nicht verwirklichte, aber angeklagte Straftatbestände kurz ausführen
- objektive UND subjektive Tatbestandsmerkmale
- Rechtswidrigkeit und Schuld **regelmäßig** in einem Satz feststellen

Kommentar [SH20]: ausführlicher gerade bei Alkoholisierung, Drogenrausch oder geistigen Krankheiten

- o grds. genügt die Überschrift mit den jeweils zutreffenden Tatbestandsmerkmalen (bspw. bei §113 die Polizisten, nicht aber die Soldaten erwähnen)

IV.

Der Angeklagte war daher wegen Sachbeschädigung zu verurteilen.

Er hat den Tatbestand gem. §§303 Abs.1, 303c StGB verwirklicht, indem er rechtswidrig fremde Sachen beschädigte und zerstörte. Dies tat er, indem er in der Wohnung der Geschädigten B mehrere Möbel, Fernsehgeräte und Einrichtungsgegenstände zerbrach und sie für eine Benutzung unbrauchbar machte. Er handelte dabei mit dem Wissen, dass er dazu von der Geschädigten nicht berechtigt worden war, und mit dem Willen der Beschädigung der Sachen.

Am 18.08.2013 stellte die Geschädigte Strafantrag bezüglich der Sachbeschädigung gem. §303c StGB.

Kommentar [SH21]: Gerade bei zusätzlichen Merkmalen (bspw. Gewerbsmäßigkeit) oder auch hinsichtlich Menge/Anzahl besonders ausführlich arbeiten!

Kommentar [SH22]: Es empfiehlt sich, den Strafantrag hier unbedingt zu nennen und nicht beim Sachverhalt, da dies rechtliche Auswirkungen hat und keine tatsächlichen. Dennoch soll auch im Sachverhalt die Stellung eines Strafantrags erwähnt werden.

▪ Strafzumessung, §§267 III 1 StPO, 46ff. StGB

- o individuelles Schuldprinzip des §46 I 1 StGB beachten!
- o **Strafzwecke** nennen
 - ✓ Schuldausgleich und Vergeltung
 - ✓ Spezialprävention: Abschreckung oder Resozialisierung des Täters
 - ✓ Generalprävention
- o innerhalb des gesetzlich normierten Schuldrahmens besteht ein „Spielraum“, in dem das Gericht die Präventionszwecke berücksichtigen kann und muss
- o bei der Abwägung, die alle Einzelstrafen betrifft, können solche Feststellungen vorangestellt werden, um Wiederholungen zu vermeiden
- o dies führt dann zur Festlegung des **Strafmaßes**

Kommentar [SH23]: Diese können durchaus im Widerspruch zueinander stehen.

Kommentar [SH24]: In der Literatur werden zahlreiche andere Theorien diskutiert.

Kommentar [SH25]:
Geldstrafe: min. 5 Tagessätze, max. 360 Tagessätze (§40 StGB)
Freiheitsstrafe: min. 1 Monat, max. 15 Jahr (zeitige Freiheitsstrafe, §38 II, 1 StGB) oder lebenslange Freiheitsstrafe; Freiheitsstrafe < 6 Monaten muss gesondert begründet werden gem. §47 StGB

Kommentar [SH26]: **Strafrahmenverschiebung:** durch **Strafmilderungen** des §49 StGB (z. B. §31 BtMG) oder **Strafschärfungen** (z. B. Regelbeispiele des §243 I 2 StGB)

dabei NICHT in den gesetzlichen Straftatbestand hineinrutschen, da dieser schon strafbegründend und nicht ausgestaltend ist, §46 III StGB, bspw. den Dieb nicht deshalb strafschärfend verurteilen, weil er eine fremde Sache weggenommen und deshalb die Eigentumsordnung infrage gestellt hat

Kommentar [SH27]: Dies taucht NICHT in den Gründen auf, nur rein gedanklich!

- o **im Urteil**
 1. Nennung des **gesetzlichen Strafrahmens**
 2. (**Festlegung des konkreten Strafrahmens**)

3. Festlegung der Strafe innerhalb des konkreten Schuldrahmens, d. h. Einordnung der Tat in den Strafraumen, Abwägung *zulasten und zugunsten* des Angeklagten
4. Aussetzung zur Bewährung gem. §56 StGB
5. Folgenentscheidung

Kommentar [SH28]: Genaues Strafmaß!

Kommentar [SH29]:

- muss immer angesprochen werden, wenn Freiheitsstrafe ≤ 2 Jahre
- günstige Sozialprognose (= Umfeld) und günstige Kriminalprognose (künftige Straftatbegehung)
- bis 1 Jahr regelmäßig so ausgesetzt (Abs.1)
- zw. 1 Jahr und 2 Jahren nur bei besonderen Umständen ausgesetzt (Abs.2)
- wenn schon vorherige Bewährung, dann entscheidet das vorherige Vollstreckungsverfahren über Widerruf, Auflagen, Veränderung

Kommentar [SH30]: insbes. **Bewährung** und Auflagen; gerade §56 I 2 StGB benennt die maßgeblichen Prognosefaktoren §69 I StGB: Entziehung der Fahrerlaubnis, s.o.

Kommentar [SH31]: Die Reihenfolge - ob chronologisch oder nach Schwere - ist irrelevant.

V.

Bei der Strafzumessung ist das Gericht gemäß den Grundsätzen der §§46ff. StGB von der Schuld des Angeklagten ausgegangen und hat die Wirkungen, die von der Strafe für sein zukünftiges Leben in der Gesellschaft zu erwarten sind, berücksichtigt. Im Einzelnen hat es sich von folgenden Erwägungen leiten lassen:

1. Für die Körperverletzung war vom Strafraumen des §223 Abs.1 StGB von Geldstrafe bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe auszugehen. Wegen der lediglich geringen Schmerzen der Geschädigten, die von den Schlägen des Angeklagten herrühren, musste sich die Strafe im unteren Teil dieses Rahmens bewegen. Zu Lasten des Angeklagten war jedoch zu berücksichtigen, dass er die Tat unmittelbar nach seiner letzten Verurteilung zu 7 Monaten Freiheitsstrafe beging. Deshalb hat das Gericht wegen der Körperverletzung eine Einzelstrafe in Form von Geldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen für angemessen erachtet.

2. Der Strafraumen für die Sachbeschädigung war gem. §303 StGB von Geldstrafe bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe vorgegeben. Zugunsten des Angeklagten war nichts zu berücksichtigen. Zu Lasten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass er die Tat unmittelbar nach seiner letzten Verurteilung zu 7 Monaten Freiheitsstrafe beging und dass er eine Vielzahl von Sachen beschädigte oder zerstörte. Deswegen hat das Gericht wegen der Sachbeschädigung eine Einzelstrafe in Form der Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen erachtet.

3. Aus den festgesetzten Einzelstrafen hat das Gericht nach Grundsätzen der §§53 und 54 StGB unter nochmaliger Abwägung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände durch Erhöhung der verwirkten höchsten Strafe eine Gesamtfreiheitsstrafe von ... gebildet. Die Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

▪ **Teilfreispruch**

der Zeugen... hat nicht ergeben, dass...

- im Tenor bei Strafausspruch

„Im Übrigen wird der Angeklagte freigesprochen.“

- isoliert von oben bearbeiten
- Kostentragung im Tenor beachten

VI.

Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung war der Angeklagte aus tatsächlichen Gründen freizusprechen. Die Beweisaufnahme durch Befragung... Zwar ließ sich feststellen, dass... Dies ergab sich insbesondere aus...

▪ Nebenentscheidungen

- Kosten
 - §§464 I, 465 StPO bei vollständiger Verurteilung
 - §§464 I, II, 465, 467 I StPO bei Teilfreispruch
 - §§465 I, 466 StPO bei der Verurteilung mehrerer Angeklagter
 - §§465 I, 472 I StPO bei Verurteilung mit Nebenklage

Die Entscheidung über die Kostentragung ergibt sich aus ... StPO.

Andere Arten der Beendigung der Hauptverhandlung

- **Beschluss:** z. B. gemäß §153 II, §153a II i. V. m. 467, §154 II StPO
- Tod des Angeklagten (Einstellungsbeschluss wegen unbehebbarer Verfahrenshindernis, §206a StPO)
- **Prozessurteil:** Einstellungsurteil (ohne sachliche Prüfung bei fehlenden Prozessvoraussetzungen oder Prozesshindernissen, siehe §260 III StPO, insbes. fehlende Strafanträge, Verfolgungsverjährung, Strafklageverbrauch)